

## **BESCHLUSS**

### **I.**

Gemäß § 140a Abs. 2 GVG wird für die Wiederaufnahme in Strafsachen im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf für das Geschäftsjahr 2025 folgende Regelung getroffen:

Es bearbeiten

1.  
die Wiederaufnahmeverfahren des Landgerichts Düsseldorf das Landgericht Duisburg, sofern es sich nicht um die in Abschnitt III besonders aufgeführten Verfahren handelt,
2.  
die Wiederaufnahmeverfahren des Landgerichts Duisburg das Landgericht Düsseldorf,
3.  
die Wiederaufnahmeverfahren des Landgerichts Wuppertal das Landgericht Mönchengladbach,
4.  
die Wiederaufnahmeverfahren des Landgerichts Mönchengladbach das Landgericht Wuppertal,
5.  
die Wiederaufnahmeverfahren des Landgerichts Krefeld das Landgericht Kleve,
6.  
die Wiederaufnahmeverfahren des Landgerichts Kleve das Landgericht Krefeld,
7.  
die Wiederaufnahmeverfahren der Amtsgerichte Langenfeld, Neuss, Ratingen und Duisburg das Amtsgericht Düsseldorf,

8.  
die Wiederaufnahmeverfahren der Amtsgerichte Duisburg-Hamborn, Duisburg-Ruhrort, Dinslaken, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Wesel und Düsseldorf das Amtsgericht Duisburg,

9.  
die Wiederaufnahmeverfahren der Amtsgerichte Emmerich am Rhein, Geldern, Moers, Rheinberg und Krefeld das Amtsgericht Kleve,

10.  
die Wiederaufnahmeverfahren der Amtsgerichte Kempen, Nettetal und Kleve das Amtsgericht Krefeld,

11.  
die Wiederaufnahmeverfahren der Amtsgerichte Mönchengladbach-Rheydt, Erkelenz, Grevenbroich, Viersen und Wuppertal das Amtsgericht Mönchengladbach,

12.  
die Wiederaufnahmeverfahren der Amtsgerichte Mettmann, Remscheid, Solingen, Velbert und Mönchengladbach das Amtsgericht Wuppertal.

## II.

Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahmeverfahren in Bußgeldsachen, soweit die Wiederaufnahme einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung begehrt wird.

## III.

Gemäß § 140a Abs. 3 Satz 1 GVG wird für das Geschäftsjahr 2025 bestimmt, dass Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

1.  
der Staatsschutzkammer des Landgerichts Düsseldorf die 12. (gr.) Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf bearbeitet,

2.  
der 1. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen des Landgerichts Düsseldorf die 2. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen des Landgerichts Düsseldorf bearbeitet.

Düsseldorf, 19. Dezember 2024

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

– verhindert –

---

Dr. Richter

---

Bachler

---

Bergmann-Streyl

– Urlaub –

---

Derrix

---

Flachsenberg

---

Goldschmidt-Neumann

---

Köstner-Plümpe

---

Dr. Puderbach-Dehne

---

Rittershaus

---

van Rossum

---

Dr. Schrader